



Deutscher Konsumentenbund

Deutscher Konsumentenbund – Arheilger Weg 11 – 64380 Roßdorf

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

**Deutscher Konsumentenbund e. V.**  
Bundesgeschäftsstelle

Arheilger Weg 11, 64380 Roßdorf

T +49 6154 603975 - 40

F +49 6154 603975 - 49

vorstand@konsumentenbund.de

nur per E-Mail: [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)

Roßdorf, den 29.09.2017

Ihr Zeichen: RA2 – 3736 – R1 456/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns herzlich für die Übersendung des Diskussionsentwurfs für ein Gesetz zur Einführung einer Musterfeststellungsklage.

Nach unserem Verständnis bezweckt das im Diskussionsentwurf skizzierte Gesetz, die Einführung eines neuen, zivilrechtlichen Rechtsinstruments zur Durchsetzung von Streuschäden.

#### Votum

- Aus unserer Sicht stellt das Instrument einer Musterfeststellungsklage zwar grundsätzlich ein geeignetes Mittel zur Adressierung des „rationalen Desinteresses“ dar, unsererseits bestehen aber große Zweifel an der Effizienz des vorgeschlagenen Instruments.
- Der aktuelle Vorschlag erscheint uns insbesondere aus Verbrauchersicht sehr kompliziert.
- Ferner vertreten wir die Ansicht, dass das Instrument einer Sammelklage möglicherweise gar nicht mehr zeitgemäß ist, weil die prohibitiv wirkenden Faktoren (insbesondere die Transaktionskosten des Verbrauchers) durch juristische und technische Entwicklungen (Legal Tech) zwischenzeitlich stark reduziert werden konnten. Unter diesem Aspekt scheint uns der Gesetzesentwurf eine Lösung für ein verschwindendes Problem zu bieten.
- Wir stellen anheim, als Alternative zur Einführung eines Musterfeststellungsklagen-Gesetzes die Fortentwicklung des § 79 ZPO zu erwägen.

#### Bankverbindung

Kontonummer 11 80 88 51, Kasseler Sparkasse (520 503 53)

IBAN DE79 5205 0353 0011 8088 51, HELADEF1KAS (Kasseler Sparkasse)

#### Deutscher Konsumentenbund e.V. (Bundesverband)

Amtsgericht Kassel, VR 4455, Vorstand: Iwona Szczoblewski; anerkannt gemeinnützig; FA Eschwege, StNr. 41 250 015 91

Qualifizierte Einrichtung gem. § 4 UKlaG und registrierter Interessenvertreter bei der Europäischen Kommission



## Im Einzelnen:

### I.

1. Historisch betrachtet stellte die Sammelklage grundsätzlich eine taugliche Lösung für das Problem der sogenannten „atomisierten Schäden“ (bzw. der sogenannten Streuschäden) dar. Nach unserem Dafürhalten ranken sich allerdings um Sammelklagen gerade in dem kontinentaleuropäischen Raum diverse Mythen, die die Realität in Common Law-Ländern stark verzerren.

Ein Blick in die US-amerikanische Rechtspraxis zeigt z.B., dass dort zwar sehr hohe Schadenersatzsummen erzielt werden können, dass den Klägern bzw. ihren Anwälten oft aber auferlegt wird, dafür zu sorgen, dass dieser Betrag auch tatsächlich einer Vielzahl von Anspruchsberechtigten zugute kommt. Hieraus folgt in der Praxis, dass die klagenden Anwaltskanzleien teils ganz erheblichen Aufwand betreiben müssen, um die Summe anschließend auszukehren. Dies erfordert die Einrichtung teils extrem großer Strukturen. Nicht selten unterhalten US-Kanzleien hierfür große Callcenter und schalten (teils landesweit) Fernweh-, Radio- und Zeitungswerbung.

Wenn über außergewöhnlich hohe Schadenersatzsummen hierzulande berichtet wird, ist über den Vollzugsaufwand (der meist die Anwaltskanzleien trifft) nur selten etwas zu lesen. Vielmehr fokussiert sich die Diskussion (unseres Erachtens zu Unrecht) auf scheinbar obszöne Schadenshöhen oder scheinbar exorbitante Anwaltsgebühren.

Aus dieser Perspektive fällt es uns tatsächlich schwer, die frühere, seinerzeit parteiübergreifende und auch in der Juristenschaft vorherrschende Ablehnung gegenüber dem Instrument der Sammelklagen nachzuvollziehen. Tatsächlich kommen wir in unserer Analyse der rechtstatsächlichen Gegebenheiten zu dem Schluss, dass die Sammelklage vor 30 Jahren in Deutschland rechtspolitisch dringend geboten gewesen wäre.

### II.

2. Eine Bewertung des Gesetzentwurfs muss aber an den gegenwärtigen Gegebenheiten gemessen werden:

In den vergangenen 2-3 Jahren hat sich die Landschaft im Bereich der Rechtsdienstleistungen in Deutschland begonnen zu diversifizieren. Legal Tech-Unternehmen, wie Flightright und MyRight haben begonnen, die im rechtlichen Dunkelfeld befindlichen Ansprüche für die Geschädigten zu erschließen. Hierzu gehören insbesondere die Entschädigungszahlungen wegen Flugverspätung. Im Falle der Firma MyRight kommen aber auch Ansprüche gegen Pkw-Hersteller wegen des sogenannten „Diesel-Skandals“ hinzu.



Diesen und ähnlichen Angeboten ist gemeinsam, dass technische Lösungen genutzt werden, um die Transaktionskosten der Verbraucher (Befassung mit dem Thema, Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem Unternehmen, Anwaltsuche, Terminvereinbarung, Wahrnehmung des Termins) zu senken.

Nach unserem Dafürhalten handelt es sich bei entsprechenden Angeboten um grundsätzlich marktgängige Lösungen. Wir gehen davon aus, dass die Kosten der Inanspruchnahme entsprechender Angebote im Laufe der Zeit noch deutlich sinken werden. Dies dürfte insbesondere dem Einsatz von KI-Systemen und Lernalgorithmen zu verdanken sein.

3. Wir vertreten diesbezüglich die Ansicht, dass entsprechende Dienstleistungen das Problem des „rationalen Desinteresses“ wirksam adressieren.

Seit einigen Jahren gibt es zudem das Rechtsinstrument der Einziehungsklage (§ 79 Abs 2 Nr. 3 ZPO). Dieses Rechtsinstrument spielt in der Praxis (soweit ersichtlich) aber keine Rolle.

Nach unserem Dafürhalten ist der Grund hierfür insbesondere darin zu suchen, dass die Regelung des §§ 79 Abs 2 NR. 3 ZPO dem Verband keinerlei Kostenerstattung zubilligt.

Organisation und Durchführung von großen Verfahren bedürfen stets einer ganz erheblichen Vorbereitung auf Seiten des Einziehungsklägers. Dass das Gesetz dem nicht Rechnung trägt, induzierte bereits die faktische Bedeutungslosigkeit.

4. Im Übrigen allerdings lohnt unseres Erachtens ein Blick nach Österreich. Dort praktiziert der VKI (eine österreichische qualifizierte Einrichtung) seit Jahren Schadensersatz- und Rückzahlungsklagen im Abtretungsmodell. Zur Finanzierung entsprechender Verfahren wird dort auf die Hilfe von Prozessfinanzierer zurückgegriffen, darunter z.B. die deutsche Roland Prozessfinanzierung aus Köln. Zwar erhält der Prozessfinanzierer einen Teil des Schadenersatzes (in der Regel 20-30 %), er trägt im Gegenzug aber auch das wirtschaftliche Risiko eines Misslingens.

Ein entsprechendes Abtretung- bzw. Vertretungsmodell hat (insbesondere gegenüber dem Diskussionsentwurf des Ministeriums) u. E. den großen Vorteil, dass sich die Transaktionskosten aus Verbrauchersicht stark minimieren lassen. In der Regel bedarf es nämlich nicht der Einhaltung einer besonderen Form, sodass sich entsprechende Abtretungen z.B. über Online-Formulare realisieren lassen.

5. Mit Blick auf den Diskussionsentwurf der Bundesregierung, der in den Entwürfen für die §§ 608 ff. ZPO ein Registrierungssystem unter Beteiligung eines Klagerregisters vorsieht, erscheint uns eine Abtretungslösung deutlich vorteilhafter, um nicht die einen Transaktionskosten durch die anderen Transaktionskosten zu ersetzen.

Insbesondere möchten wir den Blick hier auf die vorgeschlagene Regelung des § 609 Abs. 2 ZPO und dort insbesondere auf die Ziff. 3 bis 6 lenken. Aus unserer Sicht ist bereits die eigenverantwortliche Anmeldung des Aktenzeichens des Musterfeststellungsverfahrens eine bedenkliche Fehlerquelle. Gerade mit Blick auf den



Umstand, dass der Verbraucher möglicherweise ein Gericht benennen soll, welches nicht seinem Heimatgericht entspricht, dürfte bei einer erheblichen Zahl von Verbrauchern zu Verwirrung führen. Das richtige Gericht zu bestimmen ist eine Aufgabe, die Verbrauchern nach unserer Kenntnis bereits äußerst schwer fällt.

6. Sofern in Ziff. 4 vom Verbraucher verlangt wird, dass er den Beklagten bezeichnet, sehen wir hierin ebenfalls eine unnötige Hürde für die Rechtsdurchsetzung. Etwa mit Blick auf den sogenannten „Diesel-Skandal“ kämen für den Verbraucher als mögliche Klagegegner, der Absatzfinanzierer, der Händler, der Hersteller, der Importeur oder eine Vielzahl von ähnlich klingenden Gesellschaften infrage. Es erschließt sich uns nicht, wie der Gesetzentwurf dem Umstand Rechnung trägt, dass die Bestimmung des richtigen Klagegegners für den Verbraucher äußerst schwierig sein dürfte. Insbesondere erschließt sich uns auch nicht, dass der Verbraucher darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass die Angabe eines ähnlichen, aber falschen Beklagten zu einer unwirksamen Anmeldung führt.

Sofern in Nr. 5 und Nr. 6 des Abs. 2 vom anmeldenden Verbraucher verlangt wird, dass sie und er den Klagegegenstand und das Rechtsverhältnis, sowie zur Höhe des Anspruchs Angaben machen soll, halten wir es für schlechterdings ausgeschlossen, dass der durchschnittliche Verbraucher hier zweckentsprechende Angaben machen kann. Er wird diesbezüglich auf die Hilfe eines Rechtsanwalts zurückgreifen müssen.

Insoweit möchten wir abermals den sogenannten „Diesel-Skandal“ bemühen, um unsere Kritik zur Veranschaulichung: Was konkret Anspruchsgegenstand und Anspruchsgrund bei den (in der Praxis äußerst unterschiedlichen) Klagen (z.B. gegen Volkswagen) ist, ist in der Praxis selbst unter Fachjuristen höchst umstritten. Dasselbe gilt für die Frage, um welches Rechtsverhältnis es geht.

7. Grundsätzlich gelungen finden wir allerdings die Entwürfe zu den §§ 611-614 ZPO. Sollte das Gesetzgebungsverfahren in dieser Richtung weitergeführt werden, stellen wir anheim, insbesondere über die Regelungen zum Klageregister erneut zu diskutieren.
8. Nicht nachvollziehbar ist für uns allerdings die Regelung, nach der der Streitwert für das Musterfeststellungsverfahren auf 250.000 € begrenzt sein soll (Art. 4 des Entwurfs). Wir halten es für praktisch ausgeschlossen, dass eine qualifizierte Einrichtung eine Rechtsanwaltskanzlei finden kann, die bereit ist, ein umfangreiches Musterfeststellungsverfahren zu diesem Streitwert abzuwickeln. Für die ersten zwei Instanzen ergäbe sich hiernach eine Zahl von etwa 40 Anwaltsstunden unter Zugrundelegung üblicher Stundensätze in versierten Kanzleien. Mit dieser Stundenzahl ist eine komplizierte Rechtsfrage möglicherweise gerade so zu klären. Ein Verfahren mit einer komplizierten Tatsachengrundlage (wie es z. B. im Falle des Diesel-Skandals der Fall wäre) ist mit 40 Anwaltsstunden unter keinen Umständen zu führen.

Diesbezüglich möchten wir darauf hinweisen, dass das Musterfeststellungsverfahren nach unserem Verständnis des Entwurfs eine weitere Möglichkeit der An-

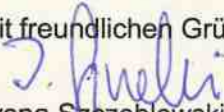




spruchsdurchsetzung darstellt. Insoweit halten wir es für naheliegend, dass Kanzleien immer auf eine parallele Durchsetzung der Einzelansprüche setzen werden, weil sich in diesen Fällen die Sachverhaltsermittlung auf eine Vielzahl von gleichartigen Verfahren skaliert.

9. Nach unserem Dafürhalten scheint es rechtspolitisch und ordnungspolitisch sinnvoll, die Einziehungsklage nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 ZPO weiterzuentwickeln und beispielsweise einen eigenen Erstattungsaufwand für Sammelklagen einzuführen. Aus rechtspolitischer Sicht halten wir es für geboten, dass der Schädiger auch die Kosten einer Prozessfinanzierung und die Kosten, die dem Verband für die Bearbeitung des Verfahrens entstehen (z.B. auf Basis einer Personentage-Rechnung) zu tragen hat.

Mit freundlichen Grüßen

  
Iwona Szczepkowski  
Vorstand